



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_21 **JAHRGANG 52**
04.Mai 2023

Wahlordnung der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal

vom 04.05.2023

Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal gibt sich aufgrund des § 54 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen Hochschulgesetz (HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 13.12.2022 (Amtl. Mittlg. 117/22) folgende Wahlordnung:

Die Gültigkeit der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und der Satzung der Studierendenschaft werden durch diese Wahlordnung nicht berührt.

Inhaltsverzeichnis:

I. Grundsätzliches

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

II. Das Studierendenparlament

- § 3 Wahlgrundsätze
- § 4 Wahlsystem
- § 5 Der Wahlausschuss der Studierendenschaft
- § 5 a Der Wahlprüfungsausschuss der Studierendenschaft
- § 6 Die Wahllisten
- § 7 Die Wahlzeitung
- § 8 Verzeichnis der Wahlberechtigten
- § 9 Wahlbekanntmachung
- § 10 Wahlvorschläge
- § 11 Wahlverfahren in Sonderfällen
- § 12 Stimmzettel
- § 13 Aufstellung der Wahlurnen
- § 14 Stimmabgabe
- § 15 Briefwahl
- § 15 a Briefwahl mit Wahlbrief an alle Studierenden
- § 16 Auszählung der Stimmen
- § 16 a Wahl Niederschrift
- § 17 Bekanntmachung der Wahlergebnisse
- § 18 Zusammentritt des Studierendenparlaments und der Organe der Fachschaften

III. Die Wahlen zu den Organen der Fachschaft

- § 19 Wahlgrundsätze
- § 20 Wahlsystem

- § 21 Die Wahlausschüsse der Fachschaften
- § 22 Der Wahlausschuss der FSRK
- § 23 Verzeichnis der Wahlberechtigten einer Fachschaft
- § 24 Wahlbekanntmachung
- § 25 Wahlverfahren in Sonderfällen
- § 26 Stimmzettel
- § 27 Aufstellung der Wahlurnen
- § 28 Stimmabgabe
- § 29 Briefwahl
- § 29 a Briefwahl mit Wahlbrief an alle Studierenden
- § 30 Auszählung der Stimmen
- § 31 Bekanntmachung der Wahlergebnisse

IV. Gemeinsamer Wahlausschuss

- § 32 Organisation
- § 33 Wahlverfahren

V. Wahlprüfung, Wahlabbruch und Wahlwiederholung

- § 34 Zuständigkeit für die Wahlprüfung
- § 35 Das Wahlprüfungsverfahren nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 35 a Abbruch der Wahl zum Studierendenparlament
- § 35 b (Teil-)Ungültigkeitserklärung der Wahl vor Bekanntmachung der Wahlergebnisse

VI. Allgemeine Bestimmungen

- § 36 Unterstützung für Kandidierende und Wahllisten
- § 37 Gemeinsame Wahlen mit den Organen der Hochschule
- § 38 Änderung der Wahlordnung
- § 39 Veröffentlichung der Wahlordnung
- § 40 In-Kraft-Treten

Die Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal gibt sich gemäß der Satzung der Studierendenschaft § 5 die folgende Wahlordnung.

I. Grundsätzliches

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Studierendenparlament der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal und für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften der Studierendenschaft der Bergischen Universität Wuppertal.
- (2) Organe der Fachschaften im Sinne dieser Wahlordnung sind die Fachschaftsvertretung gemäß § 31 Abs. 2 und der Fachschaftsrat gemäß § 31 Abs. 4 der Satzung der der Studierendenschaft.

§ 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Studierende, die am 42. Tag vor dem ersten Wahltag und am ersten Tag der Wahl an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind, besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Zweithörer*innen sowie Gasthörer*innen sind nicht wahlberechtigt.

II. Das Studierendenparlament

§ 3

Wahlgrundsätze

- (1) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in freier, allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt.

- (2) Die Wahllisten gemäß § 6 dieser Wahlordnung werden Aufgrund gültiger Wahlvorschläge aufgestellt. Sie enthalten die Namen sowie ggf. die Organisationszugehörigkeit der Kandidierenden.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Briefwahl ist möglich. Die Wahl dauert fünf aufeinanderfolgende, nicht vorlesungsfreie Tage.
- (4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Studierendenparlaments ergibt sich aus der Satzung der Studierendenschaft unbeschadet des § 4 Abs. 3 dieser Wahlordnung. Die Amtszeit des Studierendenparlaments ergibt sich aus der Satzung der Studierendenschaft.
- (5) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so fällt die Abschlussfrist auf den nächsten Werktag zur selben Uhrzeit.

§ 4 Wahlsystem

- (1) Die Studierendenschaft bildet einen Wahlkreis. Die Wahl erfolgt nach Wahllisten gemäß § 6 dieser Wahlordnung.
- (2) Jede*r Wähler*in hat eine Stimme, die er*sie nur für eine*n Kandidierende*n einer Wahlliste abgeben kann.
- (3) Die ersten sieben Sitze des Studierendenparlaments werden zunächst den Kandidierenden zugeteilt, die die meisten Stimmen erhalten haben (Direktmandate).
- (4) Die Sitze des Studierendenparlaments werden auf die Wahllisten im Verhältnis der für sie abgegebenen Stimmen gemäß dem Höchstzahlverfahren nach Sainte Lague verteilt. Die danach auf die einzelnen Wahllisten entfallenden Sitze werden in den Wahllisten aufgeführten Kandidierenden in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidierenden einer Wahlliste oder wenn auf mehrere Kandidierende keine Stimme entfallen ist, entscheiden über die Reihenfolge die Listenplätze nach ihrer numerischen Reihenfolge. Bei gleicher Höchstzahl nach Sainte Lague zwischen mehreren Wahllisten entscheidet die Wahlleitung durch Los, welcher Wahlliste der Sitz zugeteilt ist.
- (5) Die Sitze, die einer Liste aufgrund von Abs. 3 dieses Paragraphen zufallen, werden angerechnet.
- (6) Ergeben sich durch die Vergabe von Direktmandaten für eine Liste mehr Mandate, als ihr nach dem Höchstzahlverfahren gemäß Abs. 4 zustehen würden, erhöht sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments um die Zahl dieser Überhangmandate sowie um die gleiche Zahl an Ausgleichsmandaten. Die Ausgleichsmandate werden auf die Listen in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen nach Sainte Lague verteilt. Bei Listen, die bereits ein Überhangmandat erhalten haben, wird dieses berücksichtigt. Entfallen auf eine Wahlliste mehr Sitze, als sie Kandidierende aufweist, mindert sich die Anzahl der Mitglieder des Studierendenparlaments entsprechend.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Studierendenparlament aus, so wird der Sitz dem*der Kandidierenden zugesprochen, der*die nach dem Wahlergebnis unter den bisher nicht berücksichtigten Kandidierenden der gleichen Wahlliste die meisten Stimmen hat. Abs. 4 Satz 3 dieser Wahlordnung gilt entsprechend. Ist die Wahlliste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Zahl der Sitze des Studierendenparlaments verringert sich entsprechend.
- (8) Die Mitglieder des StuPa können jeweils durch eine*n Stellvertreter*in vertreten werden. Diese*r muss auf derselben Wahlliste wie das zu vertretende Mitglied aufgeführt sein und mindestens eine Stimme bei der Wahl zum Studierendenparlament erhalten haben. Der*Die Listenverantwortliche gem. § 10 Abs. 3 teilt der*dem Vorsitzenden des Wahlausschusses – nach der erfolgten Konstituierung des StuPa dem StuPa-Präsidium – unverzüglich mit, welche Stellvertreter*innen jeweils die einzelnen Mitglieder vertreten. Soweit die Zahl der aus einer Wahlliste angezeigten Stellvertreter*innen die Zahl der als ordentliche Mitglieder aus dieser Liste in das StuPa Gewählten nicht unterschreitet, ist es nicht zulässig, für mehrere Mitglieder ein und dasselbe Mitglied als Stellvertreter*in zu bestellen.

§ 5 Der Wahlausschuss der Studierendenschaft

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses der Studierendenschaft werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach der Bestimmung des Wahltermins gewählt. Diese Wahl nach Satz 1 muss spätestens 90 Tage vor dem ersten Wahltag zum Studierendenparlament statt-

finden. Das Präsidium des Studierendenparlaments beruft nach der Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses der Studierendenschaft diesen unverzüglich und schriftlich, mindestens 7 Tage vor seiner ersten Sitzung ein.

- (2) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft besteht aus sieben bis zehn Mitgliedern. Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Wahlausschuss der Studierendenschaft aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und mindestens eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (3) Kandidierende für die durchzuführende Wahl und Mitglieder des AStA dürfen diesem Ausschuss nicht angehören.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft. Die Verteilung der Aufwandsentschädigung unter den Mitgliedern des Wahlausschusses ist im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament festzulegen.
- (5) Der Wahlausschuss bedient sich zur Durchführung der Wahl weiterer Helfer*innen. Abs. 4 kann entsprechend Anwendung finden.
- (6) Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) finden entsprechend Anwendung. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
- (7) Die Wahlleitung wird von dem*der Vorsitzenden wahrgenommen. Er*Sie sichert in Abstimmung mit der Hochschulverwaltung die technischen Vorbereitungen der Wahl und informiert die Hochschulverwaltung über den Ablauf des Wahlverfahrens und über das Ergebnis. Die Wahlleitung führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und ist dabei an die mit Mehrheit gefassten Beschlüsse des Wahlausschusses gebunden.
- (8) Auf Antrag einer Fachschaft kann der Wahlausschuss der Studierendenschaft bei den Wahlen zu den Organen der Fachschaften Verwaltungshilfe leisten oder die Wahlen zu den Organen der Fachschaft durchführen, wenn sie gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament stattfinden. Ein Anspruch hierauf besteht seitens der betreffenden Fachschaft nicht.
- (9) Für Sitzungen im Rahmen von Prüfverfahren gemäß § 35 a und § 35 b hat der Wahlausschuss keine Einladungsfrist einzuhalten.

§ 5 a

Der Wahlprüfungsausschuss der Studierendenschaft

- (1) Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses der Studierendenschaft werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach der Bestimmung des Wahltermins gewählt. Diese Wahl nach Satz 1 muss spätestens 30 Tage vor dem ersten Wahltag zum Studierendenparlament stattfinden. Das Präsidium des Studierendenparlaments beruft nach der Wahl der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses der Studierendenschaft diesen unverzüglich und schriftlich zu seiner Konstituierung ein. Die konstituierende Sitzung muss spätestens am 7. Tag vor der Wahl stattgefunden haben.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss der Studierendenschaft besteht aus sieben Mitgliedern. Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Wahlprüfungsausschuss der Studierendenschaft aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und mindestens eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n.
- (3) Für Sitzungen im Rahmen von Prüfverfahren gemäß § 35 a und § 35 b hat der Wahlprüfungsausschuss keine Einladungsfrist.
- (4) Kandidierende für die durchzuführenden Wahlen, Mitglieder des AStA, Mitglieder des StuPa und Mitglieder des Wahlausschusses, der die betreffenden Wahlen organisiert, dürfen diesem Ausschuss nicht angehören.
- (5) Den Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses kann gem. § 3 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (6) Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) finden entsprechend Anwendung.

§ 6

Die Wahllisten

- (1) Die zur Wahl stehenden Listen (Wahllisten) wirken an der hochschulpolitischen Willensbildung der Studierenden mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Die Mindestzahl der Kandidierenden einer Liste beträgt eins.

- (2) Listen sind Vereinigungen von Studierenden, die dauernd oder für eine bestimmte Zeit für den Bereich der Studierendenschaft und ihrer Fachschaften auf die hochschulpolitische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung der Studierenden im Studierendenparlament oder in den Organen der Fachschaften teilnehmen.
- (3) Der Name einer Liste muss sich von dem Namen einer bereits bestehenden Liste unterscheiden; das Gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren ist nur der auf der Kandidierendenliste eingetragene Name oder dessen Kurzbezeichnung zu verwenden.
- (4) Wenn ein öffentlicher Träger der Studierendenschaft Einrichtungen oder Mittel zur Verfügung stellt, sollen alle Listen gleich behandelt werden. Wird der Wahlausschuss über eine Verletzung der Regelung nach Satz 1 informiert, wirkt die Wahlleitung beim betroffenen öffentlichen Träger unverzüglich darauf hin, dass diese Regelung befolgt wird.
- (5) Alle zur Wahl stehenden Listen haben darauf hinzuwirken, dass die Wahlen entsprechend der Wahlgrundsätze gemäß § 3 Abs. 1 dieser Wahlordnung und fair ablaufen. Gegenseitiger Respekt und Toleranz sind zu wahren.

§ 7

Die Wahlzeitung

- (1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft gibt eine Wahlzeitung heraus. Sie soll die Studierendenschaft über die Wahlmodalitäten, insbesondere über die Möglichkeit zur Briefwahl informieren und den kandidierenden Listen die Möglichkeit zur Selbstdarstellung bieten.
- (2) Die Wahlzeitung soll 14 Tage vor dem ersten Wahltag in einer Mindestauflage, die mindestens einem Hundertstel der eingeschriebenen Studierenden entspricht, erscheinen. Die Wahlzeitung soll vor und während der Wahl an geeigneten Orten und an den Wahlurnen ausliegen. Die Wahlzeitung ist digital zugänglich zu machen.
- (3) Jede Liste kann in der Wahlzeitung zwei DIN-A4-Seiten frei gestalten. Für deren Inhalt sind die Listenverantwortlichen im Sinne des Presserechts selbst verantwortlich.

§ 8

Verzeichnis der Wahlberechtigten

- (1) Jede*r Wahlberechtigte ist in das Verzeichnis der Wahlberechtigten einzutragen.
- (2) Der Wahlausschuss erstellt das Verzeichnis der Wahlberechtigten auf Grundlage der von der Hochschule bereitgestellten Daten. Diese sind spätestens 56 Tage vor dem ersten Wahltag bei der Hochschulverwaltung zu beantragen. Das Verzeichnis der Wahlberechtigten enthält die Namen der Wahlberechtigten, ihre Matrikelnummer sowie die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Fakultäten. Bei der Aufstellung des Verzeichnisses ist den Erfordernissen des Datenschutzes Rechnung zu tragen.
- (3) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten liegt vom 35. bis 31. Tag vor dem ersten Wahltag während der durch Aushang bekannt gegebenen Öffnungszeiten in den von der Wahlleitung bekannt gegebenen Räumen aus.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit des Verzeichnisses der Wahlberechtigten können bei der Wahlleitung während der Auslagefrist schriftlich oder zur Niederschrift erklärt werden. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Regelung aus § 2 Abs.1 bleibt hiervon unberührt.

§ 9

Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung macht die Wahl mindestens 42 Tage vor dem ersten Wahltag bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung enthält:
 1. Ort und Zeit ihrer Veröffentlichung,
 2. das zu wählende Organ oder die zu wählenden Organe,
 3. die Wahltag(e),
 4. Ort und Zeit der möglichen Stimmabgabe,
 5. die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
 6. die Frist, innerhalb derer und die Orte, wo die Wahlvorschläge eingereicht werden können,
 7. das für die Entgegennahme der Wahlvorschläge zuständige Organ,
 8. den Redaktionsschluss der Wahlzeitung (nur für die StuPa-Wahl),

9. die Darstellung des Wahlsystems oder der Wahlsysteme,
 10. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist,
 11. einen Hinweis auf den Ort und die Zeit der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten,
 12. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl,
 13. einen Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß § 8 Abs. 4 dieser Wahlordnung,
 14. einen Hinweis auf die einzuhaltenden Fristen.
- (3) Die Bekanntmachung kann weitere organisatorische Hinweise enthalten.
 - (4) Die Bekanntmachung wird durch Aushang am Brett der Studierendenschaft sowie durch geeignete Seiten im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Jede*r Wahlberechtigte kann entweder sich selbst (durch die eigene Kandidatur) oder andere Wahlberechtigte vorschlagen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung der Kandidierenden einzureichen, dass sie dem Wahlvorschlag zugestimmt haben. Der Wahlvorschlag muss von einem von tausend Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Kandidierenden eines Wahlvorschlages werden dabei mitgezählt.
- (2) Kandidierende dürfen nicht in mehreren Wahlvorschlägen aufgenommen werden. Wahlberechtigte dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterstützen.
- (3) Ein Wahlvorschlag muss den Familiennamen, den Vornamen, die aktuelle Postanschrift und die Matrikelnummer der Kandidierenden, die Bezeichnung der Wahlliste, sowie die Wahl, für die er gelten soll, enthalten. Es können vom Wahlausschuss ausgegebene Formulare verwendet werden. Die Reihenfolge der Kandidierenden einer Liste wird durch Nummerierung erkennbar gemacht. Der*Die Listenverantwortliche oder der*die Listenführer*in ist zu kennzeichnen, ansonsten ist der*die Kandidat*in auf dem Listenplatz Nr. 1 der*die Listenverantwortliche. Sollte der*die Listenverantwortliche aus der Studierendenschaft ausscheiden oder fristgerecht nach §10 Abs. 5 seine*ihre Kandidatur zurückziehen, ist der*die Kandidierende mit dem nächst höchsten Listenplatz nach numerischer Reihenfolge oder eine hierfür gekennzeichnete Person der*die neue Listenverantwortliche.
- (4) Die Wahlvorschläge sind bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlausschuss ermöglicht das persönliche Einreichen von Wahlvorschlägen durch die Bekanntgabe von Abgabezeiten gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 6. Das Einreichen auf dem Postweg bei der Poststelle der Bergischen Universität Wuppertal ist zulässig. Ein Mitglied des Wahlausschusses nimmt die Wahlvorschläge am 28. Tag vor dem ersten Wahltag um 12 Uhr bei der Poststelle entgegen.
- (5) Kandidierende können bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, von ihrer Kandidatur zurücktreten. Der Rücktritt muss spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss schriftlich eingegangen sein.
- (6) Wahlvorschläge, die bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, eingereicht worden sind, sind unverzüglich zu überprüfen. Entsprechen sie den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht, so sind sie unter Angabe der Gründe unverzüglich zurückzugeben. Damit ist die Aufforderung verbunden, die Mängel bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 18 Uhr, zu beseitigen. Werden die Mängel nicht bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag, 18 Uhr, behoben, so ist der Wahlvorschlag ungültig.
- (7) Die Wahlleitung gibt unverzüglich nach der endgültigen Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge gemäß § 10 Abs. 6 am 28. Tag vor dem ersten Wahltag die als gültig anerkannten Wahlvorschläge der Studierendenschaft bekannt.

§ 11 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder ist die Anzahl der Kandidierenden der Wahlvorschläge kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, so wird unverzüglich das Wahlverfahren von den bestehenden Wahlorganen auf der Grundlage des bereits aufgestellten Wahlverzeichnisses

der Wahlberechtigten nach Maßgabe dieser Wahlordnung wiederholt. Insbesondere bestimmt der Wahlausschuss unverzüglich einen neuen Wahltermin.

- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften.

§ 12 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind vom Wahlausschuss ausgegebene amtliche Stimmzettel und sonstige in dieser Wahlordnung vorgesehene Wahlunterlagen zu verwenden. Die amtlichen Stimmzettel sind zur Herstellung bei einer Druckerei in Auftrag zu geben. Der Wahlausschuss trifft geeignete Maßnahmen für die Gewährleistung der Fälschungssicherheit, beispielsweise durch Wasserzeichen, Sicherheitspapier oder ähnliche Vorkehrungen. Die Wahlunterlagen gemäß §12 Abs. 1 Satz 1 stehen unter der Aufsicht der Wahlleitung und werden nur von einem Mitglied des Wahlausschusses an die Wahlhelfer*innen ausgegeben. Diese Ausgabe von Wahlunterlagen und der amtlichen Stimmzettel sind gemäß §13 Abs. 6 zu protokollieren und von einem Mitglied des Wahlausschusses sowie den beteiligten Wahlhelfer*innen gegenzuzeichnen.
- (2) Finden die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Organen der teilnehmenden Fachschaft in einem gemeinsamen Wahllokal statt, so sind Stimmzettel in ihrer Farbgestaltung deutlich zu unterscheiden.
- (3) Für die Herstellung oder Beschaffung der Unterlagen ist die jeweilige Wahlleitung zuständig.
- (4) Der Stimmzettel enthält insbesondere die Bezeichnung der Wahllisten mit dem Namen der Kandidierenden und einen Hinweis auf die Stimmabgabe gemäß § 14 Abs. 1.
- (5) Die Listen sind in der Reihenfolge ihrer Stärke nach den in den letzten Wahlen errungenen Stimmzahlen aufzuführen. Die Reihenfolge erstmals kandidierender Listen wird durch die Wahlleitung auf einer Sitzung des Wahlausschusses per Los bestimmt. Die Reihenfolge der Kandidierenden einer Liste entspricht derjenigen beim Eingang des Wahlvorschlages.

§ 13 Aufstellung der Wahlurnen

- (1) Pro Fachschaft ist eine Wahlurne aufzustellen. In Absprache mit der Fachschaft legt der Wahlausschuss die Wahllokale fest, die an den entsprechenden Örtlichkeiten einzurichten sind.
- (2) Finden gleichzeitig mit der Wahl zum Studierendenparlament Wahlen zu den Organen der Fachschaft statt, kann ein gemeinsames Wahllokal eingerichtet werden und eine gemeinsame Wahlurne benutzt werden. Sind die Wahllokale verschiedener Fakultäten gemäß Satz 1 und Abs. 4 zusammengelegt, dann sind die Wahlurnen der jeweiligen Fakultäten deutlich zu kennzeichnen.
- (3) Die Wahllokale sind täglich von 10 bis 16 Uhr geöffnet. Die Fachschaften sollen bei der Durchführung der Wahl zum Studierendenparlament und zu den Organen der Fachschaften Verwaltungshilfe leisten.
- (4) Die Splittung oder die Zusammenlegung von Wahllokalen und Wahlurnen sowie die Festlegung anderer täglicher Öffnungszeiten sind in begründeten Fällen zulässig und bedürfen der Beschlussfassung des Wahlausschusses, die bereits in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht werden. Die betroffenen Fachschaften sind vorher anzuhören.
- (5) Am ersten Wahltag werden die Urnen in die Wahllokale gebracht, wo sich die Wahlhelfer*innen überzeugen, dass die Urne leer ist. Danach wird sie von einem Mitglied des Wahlausschusses verschlossen und versiegelt. Die Schlüssel für die Urnen werden bis zur Stimmauszählung in einem versiegelten Briefumschlag aufbewahrt. Bei der Rückgabe der Urnen nach jedem Wahltag sind die Einwurfschlitze der Urnen von einem Mitglied des Wahlausschusses mit einem Schloss zu verschließen und zu versiegeln. Die Schlüssel zu diesen Schlössern sind jeweils in einem Briefumschlag zu verwahren, der ebenfalls versiegelt wird. Zu Beginn jedes Wahltages werden Siegel der Umschläge für die Schlüssel und an den Einwurfschlitzen der Urnen von den Wahlhelfer*innen im entsprechenden Wahllokal geprüft und der Zustand im Urnenprotokoll notiert. Das Siegel des entsprechenden Umschlages und des Einwurfschlitzes werden anschließend von einem Mitglied des Wahlausschusses gebrochen. Jedes Wahllokal oder jede Urne muss von mindestens zwei Helfer*innen beaufsichtigt werden. Die Aufsicht führenden Personen sind für die ordnungsgemäße Wahl an der Urne verantwortlich.
Kandidierende der Wahl zum Studierendenparlament dürfen keine Urne beaufsichtigen. Kandidierende der Wahl eines Fachschaftsrates dürfen keine Urne ihrer Fachschaft beaufsichtigen.

- (6) Die Wahlhelfer*innen führen über die Beaufsichtigung der Urne ein standardisiertes Protokoll. Aus diesem Protokoll muss hervorgehen:
1. wer die Urne zu welchen Zeiten beaufsichtigt hat,
 2. wann sie vom Wahlausschuss ausgegeben wurde,
 3. der Zustand der Siegel von Urne, Einwurfschlitz und Umschlag für den Schlüssel der Einwurfschlitz,
 4. wann sie an den Wahlausschuss zurückgegeben wurde,
 5. die Anzahl der ausgegebenen Wahlmaterialien gemäß §12 Abs. 1,
 6. die Anzahl der abgegebenen Stimmen,
 7. die Anzahl der während der Wahl vernichteten Stimmzettel,
 8. alle besonderen Vorkommnisse, die das Wahlverfahren betreffen.
- Über die abgegebenen Stimmen ist eine Strichliste zu führen, die Teil dieses Protokolls ist. Die aus dieser Liste ersichtliche Wahlbeteiligung ist alle 2 Stunden zu ermitteln und in geeigneter Weise bekannt zu geben. Das Protokoll ist von den beteiligten Wahlhelfer*innen zu unterzeichnen.
- (7) Nach Beendigung eines jeden Wahltages sind die Urnen wieder an ein Mitglied des Wahlausschusses auszuhändigen. Die Sicherung der Einwurfschlitz der Urnen bei Rückgabe richtet sich nach §13 Abs. 5. Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die verschlossenen Urnen in einem der Öffentlichkeit nicht zugänglichen Raum verschlossen werden.
- (8) Innerhalb der Wahllokale darf keine Werbung für Kandidierende und Wahllisten durch Wort, Schrift, Tat und Bild erfolgen. Die Wahlzeitung gemäß § 7 dieser Wahlordnung bleibt hiervon unberührt.
- (9) Nach Beendigung der Wahl werden alle Urnen dem Wahlausschuss ausgehändigt. Er nimmt die Protokolle an sich und überprüft den Verlauf der Wahl.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Die Wähler*innen geben ihre Stimme in den jeweiligen Wahllokalen ihrer Fachschaft ab. Eine Stimmabgabe in einem anderen Wahllokal ist unzulässig. Die Wähler*innen geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidung durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen.
- (2) Im Anschluss daran werfen die Wähler*innen den Stimmzettel in die Wahlurne.
- (3) Vor der Stimmabgabe wird die Wahlberechtigung geprüft und die Teilnahme an der Wahl vermerkt. Die Prüfung der Wahlberechtigung erfolgt durch Vorlage des Studierendenausweises, des Lichtbildausweises und Unterschrift des*der Studierenden im Verzeichnis der Wahlberechtigten.
- (4) Die Wahlhandlung ist öffentlich.
- (5) Die Wähler*innen können ihre Stimme grundsätzlich nur persönlich abgeben. Wähler*innen, die durch körperliche Gebrechen oder Behinderungen nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen in die Wahlurne zu werfen, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 15 Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Antragsvordrucke sind in der Wahlzeitung enthalten. Der Antrag kann auch formlos bei der Wahlleitung gestellt werden.
- (2) Die Briefwähler*innen erhalten als Briefwahlunterlagen ausschließlich den Stimmzettel, eine Erläuterung des Wahlverfahrens, einen vom Wahlausschuss erstellten Wahlschein, der die Angaben des Verzeichnisses der Wahlberechtigten enthält und einen Umschlag zum Rücksenden des Stimmzettels, sowie den Hinweis, dass sie bei beantragter Briefwahl ihre Stimme im Wahllokal dann nur noch in Verbindung mit dem erteilten Wahlschein abgeben können. Außerdem ist eine Erklärung zu unterzeichnen, dass die Stimmabgabe gemäß § 14 Abs. 5 erfolgte. Zusätzlich darf höchstens noch die Wahlzeitung verschickt werden.
- (3) Anträge auf Briefwahl müssen bis zum 7. Tag vor dem ersten Wahltag, 12 Uhr, beim Wahlausschuss oder der Poststelle der Bergischen Universität Wuppertal eingegangen sein. Sind an eine Person Briefwahlunterlagen verschickt worden, muss dies im Verzeichnis der Wahlberechtigten umgehend bei dieser Person verzeichnet werden.
- (4) Briefwahl ist möglich bis zur Schließung der Wahllokale am fünften Tag der Wahl. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Brief des*der Wahlberechtigten beim Wahlausschuss oder der Poststelle der

Bergischen Universität Wuppertal eingegangen sein. Sollte sich der*die Wahlberechtigte entscheiden, seine*ihre Stimme in seinem*ihrem Wahllokal abzugeben, so ist dies nur möglich mit dem an ihn*sie versendeten Stimmzettel und gegen Vorlage des vom Wahlausschuss erstellten Wahlscheins gemäß § 15 Abs. 2. Später eingehende Briefwahlstimmen werden nicht mehr berücksichtigt.

- (5) Geben Wahlberechtigte ihre Stimme durch Briefwahl ab, schicken sie den Stimmzettel im Wahlumschlag gemeinsam mit dem Wahlschein im Wahlbriefumschlag an den Wahlausschuss. Der Wahlschein enthält die Angaben des Verzeichnisses der*des Wahlberechtigten.
- (6) Briefwahlstimmen werden entsprechend der direkten Stimmabgabe behandelt und werden vor Auszählung der Stimmen durch ein Mitglied des Wahlausschusses in die jeweilige Urne eingeworfen.
- (7) Die Einhaltung aller Fristen bei der Briefwahl wird vom Wahlausschuss gesondert geprüft.

§ 15 a

Briefwahl mit Wahlbrief an alle Studierenden

- (1) Das Studierendenparlament kann beschließen, die Wahl zum Studierendenparlament allen Studierenden per Brief zu ermöglichen. Wird der Wahlausschuss damit beauftragt, sind bis 14 Tage vor Beginn der Wahlzeitraums Briefe durch den Wahlausschuss an alle Studierenden zu verschicken mit dem folgenden Inhalt: Ein Anschreiben mit Informationen zur Wahl inklusive einem Link und QR-Code zur digitalen Variante der Wahlzeitung, inklusive dem Verweis auf die Möglichkeit zur Wahl an den Wahllokalen unter Vorlage dieser Unterlagen, Stimmzettel, Wahlschein, Rückumschlag und ein separater Briefumschlag für den Stimmzettel.
- (2) Bei Stimmabgabe per Briefwahl wird der ausgefüllte Stimmzettel gemeinsam mit dem Wahlschein an den Wahlausschuss geschickt. Entsprechende Briefe müssen den Wahlausschuss bis zum letzten Tag der Wahl erreichen.

§ 16

Auszählung der Stimmen

- (1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die Auszählung der Stimmen. Sie ist öffentlich. Ort und Zeit werden in den Wahllokalen veröffentlicht.
- (2) Wird ein gemeinsamer Wahlausschuss gemäß § 32 dieser Wahlordnung gebildet, erfolgt zuerst die Auszählung der Stimmen zur Wahl des Studierendenparlamentes. Anschließend erfolgt die Auszählung der Stimmen der Wahlen zu den Organen der Fachschaften. Dabei ist in numerischer Reihenfolge der teilnehmenden Fachschaften zu verfahren.
- (3) Zur Auszählung kann der Wahlausschuss Helfer*innen benennen. Kandidierende oder Unterstützer*innen der Wahllisten sind hierbei ausgeschlossen.
- (4) Stimmzettel, die als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind, sind ungültig.
- (5) Ungültig sind Stimmen, die den Willen der Wähler*innen nicht zweifelsfrei erkennen lassen sowie einen Vorbehalt oder Zusatz enthalten.
- (6) Nach Auszählung der Stimmen sind die Stimmzettel in die Wahlurne zurückzulegen und diese unverzüglich zu verschließen sowie zu versiegeln und im Wahlbüro einzuschließen.
- (7) Die weiteren Einzelheiten der Stimmauszählung regelt der Wahlausschuss entsprechend dieser Wahlordnung.
- (8) Stimmen, die auf Kandidierende entfallen, die zum Zeitpunkt der Auszählung aus der Studierendenschaft ausgeschieden sind, werden den jeweiligen Listen zugerechnet.

§ 16 a

Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung und die Wahlergebnisse fertigt der Wahlausschuss eine Wahlniederschrift an, deren Richtigkeit von dem*der Vorsitzenden des Wahlausschusses und mindestens drei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses durch Unterschrift zu bestätigen ist. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses,
2. den Zeitpunkt der Eröffnung des Wahlgangs,
3. den Zeitpunkt der Schließung des Wahlgangs,

4. besondere Vorfälle die den Wahlgang betreffen (Abweisen von Wählern, Vernichten von Stimmzetteln, Brüche von Siegeln, etc.),
5. die Gesamtzahl der Wahlberechtigten,
6. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
7. die Zahl der Wahlberechtigten an jeder Urne,
8. die Zahl der an jeder Urne abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
9. die Gesamtzahl der abgegebenen Briefwahlstimmen,
10. die Zahl der auf die Listen entfallenden Stimmen,
11. die Namen der gewählten Kandidierenden und die Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

§ 17

Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- (1) Das Ergebnis der Wahl zum Studierendenparlament ist unverzüglich nach der Auszählung durch den Wahlausschuss bekannt zu geben. Im Falle eines Prüfverfahrens gemäß § 35 b kann sich die Bekanntmachung bis nach Verkündung des Ergebnisses dieses Verfahrens verzögern. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt durch Aushang am Mitteilungsbrett der Studierendenschaft und in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“
- (2) Die Ergebnisse der gemeinsamen Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Organen der Fachschaften werden gemäß Abs. 1 bekannt gegeben. Die teilnehmenden Fachschaften haben darüber hinaus ihre Wahlergebnisse durch Aushang oder gemäß ihrer Satzung zu veröffentlichen.
- (3) In der Bekanntmachung ist die Einspruchsfrist gemäß § 35 Abs. 2 konkret zu benennen.
- (4) Im Falle eines Wahlabbruchs gemäß § 35 a oder einer (Teil-)Ungültigkeitserklärung gemäß § 35 b ist für die abgebrochene oder für (teil-)ungültig erklärte Wahl eine entsprechende Mitteilung anstatt einer Bekanntmachung des Wahlergebnisses zu veröffentlichen.

§ 18

Zusammentritt des Studierendenparlaments und der Organe der Fachschaften

- (1) Die Wahlleitung hat das gewählte Studierendenparlament unverzüglich, spätestens bis zum 21. Tag nach dem letzten Wahltag, zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Wahlleitung leitet die Sitzung gemäß der gültigen Geschäftsordnung des Studierendenparlaments bis zur Wahl des Präsidiums des Studierendenparlaments.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Einberufung zur konstituierenden Sitzung der Organe der Fachschaft.
- (3) Die Wahlleitung übergibt dem neu gewählten StuPa-Präsidium unverzüglich ein Dokument mit den folgenden Informationen:
 1. Die Listenverantwortlichen der Listen mit mindestens einem Mitglied des Studierendenparlaments inklusive der universitätsinternen E-Mail-Adresse.
 2. Die Namen aller Personen, die zumindest eine Stimme erhalten haben, inklusive der universitätsinternen E-Mail-Adresse und der auf der abnehmenden Stimmenzahl basierenden Rangfolge.
- (4) Das in Abs. 3 übergebene Dokument ist den Erfordernissen des Datenschutzes entsprechend aufzubewahren.

III. Die Wahlen zu den Organen der Fachschaft

§ 19

Wahlgrundsätze

- (1) Die Organe der Fachschaft gemäß dieser Wahlordnung werden von allen Mitgliedern der Fachschaft in freier, allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl unter Berücksichtigung der Absätze 1 bis 3 des § 20 gewählt.
- (2) Jedes Mitglied einer Fachschaft hat das aktive und das passive Wahlrecht.
- (3) Die Wahl erfolgt unter Verwendung von Wahlurnen. Die Wahl dauert mindestens drei, höchstens fünf aufeinander folgende, nicht vorlesungsfreie Tage.
- (4) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder ergibt sich aus der Satzung der jeweiligen Fachschaft.
- (5) § 3 Abs. 5 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 20 Wahlsystem

- (1) Die Fachschaft bildet einen Wahlkreis. Für die Wahl zur Fachschaftsvertretung gelten alle entsprechenden Regelungen dieser Wahlordnung zur Wahl des Studierendenparlaments. Die Wahl zum Fachschaftsrat erfolgt nach Listenwahl. Die nachfolgenden Absätze gelten für die Wahl zum Fachschaftsrat.
- (2) Es wird pro Fachschaftsabteilung eine Liste der Kandidierenden aufgestellt.
- (3) Die Sitze des Fachschaftsrates verteilen sich anteilmäßig gemäß der Satzung der Fachschaft auf die Kandidierenden mit den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus dem Fachschaftsrat aus, so rückt der*die Kandidierende der entsprechenden Liste mit der höchsten Stimmenzahl nach. Bei Stimmengleichheit gilt Abs. 3 entsprechend. Ist die Kandidierendenliste erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt. Die Satzung der Fachschaft kann abweichend von dieser Wahlordnung eine Nachwahl unbesetzter Sitze für den Rest der Amtszeit der entsprechenden Organe vorsehen und regeln.

§ 21 Die Wahlausschüsse der Fachschaften

- (1) Jede Fachschaft wählt unverzüglich nach der Bestimmung des Wahltermins, jedoch spätestens 90 Tage vor dem ersten Wahltag den Wahlausschuss der Fachschaft. Die Wahl erfolgt gemäß der Satzung der Fachschaft durch die in der Satzung vorgesehenen Organe.
- (2) Der Wahlausschuss der Fachschaft besteht aus drei Mitgliedern. Auf seiner konstituierenden Sitzung wählt der Wahlausschuss der Fachschaft aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n stellvertretende*n Vorsitzende*n. Die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG NRW) zu Ausschüssen finden entsprechend Anwendung.
- (3) Kandidierende einer Wahl zu den Organen der Fachschaft dürfen dem für diese Wahl zuständigen Wahlausschuss der Fachschaft nicht angehören.
- (4) § 5 Abs. 5, 6 und 7 gelten entsprechend.
- (5) Die Wahlausschüsse der Fachschaften leisten sich gegenseitige Amts- und Verwaltungshilfe. Die FSRK kann die Zusammenarbeit der Wahlausschüsse der Fachschaften koordinieren.
- (6) Zur Wahrung der Einheitlichkeit und zur Koordinierung der gemeinsamen Arbeit können die Wahlausschüsse der Fachschaften einen gemeinsamen Wahlsenat bilden. Dieser kann im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben gemeinsame verbindliche Beschlüsse fassen. Näheres regeln die Wahlausschüsse der Fachschaften.

§ 22 Der Wahlausschuss der FSRK

- (1) Die Wahl zu den Organen der Fachschaft kann auch abweichend von § 21 durch den Wahlausschuss der FSRK organisiert und durchgeführt werden.
- (2) Die sieben Mitglieder des Wahlausschusses der FSRK werden durch die FSRK gewählt, wobei jede teilnehmende Fachschaft an der von ihr auszurichtenden Wahl mindestens ein Mitglied stellen darf. § 21 Abs. 2 Satz 2 und 3, Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 23 Verzeichnis der Wahlberechtigten einer Fachschaft

§ 8 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 24 Wahlbekanntmachung

§ 9 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 25 Wahlverfahren in Sonderfällen

- (1) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, gilt § 11 entsprechend.
- (2) Ist die Anzahl der Kandidierenden kleiner als die Zahl der zu besetzenden Sitze, muss das Wahlverfahren nicht wiederholt werden. § 20 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 26 Stimmzettel

- (1) Bei der Wahl sind vom Wahlausschuss der Fachschaft ausgegebene Stimmzettel zu verwenden.
- (2) Für die Herstellung und Beschaffung der Unterlagen ist der Wahlausschuss der Fachschaft zuständig.
- (3) Der Stimmzettel enthält den Namen der Kandidierenden und die Zuordnung dieser zu den Fachschaftsabteilungen auf der entsprechenden Liste.
- (4) Die Kandidierenden sind innerhalb ihrer Liste gemäß § 20 Abs. 2 in der Reihenfolge ihrer Stärke nach den in den letzten Wahlen errungenen Stimmzahlen aufzuführen. Erstmals Kandidierende sind in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlausschuss aufzuführen.

§ 27 Aufstellung der Wahlurnen

§ 13 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 28 Stimmabgabe

§ 14 dieser Wahlordnung gilt entsprechend.

§ 29 Briefwahl

- (1) Der Wahlausschuss der Fachschaft trifft die Entscheidung darüber, ob eine Briefwahl für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften angeboten wird. Diese ist in der Wahlbekanntmachung gemäß § 9 anzugeben.
- (2) Besteht die Möglichkeit einer Briefwahl, gilt § 15 dieser Wahlordnung entsprechend.

§ 29 a Briefwahl mit Wahlbrief an alle Studierenden

- (1) Der Wahlausschuss der Fachschaft kann beschließen, die Wahl der Fachschaft allen wahlberechtigten Studierenden per Brief zu ermöglichen. Wird der Wahlausschuss damit beauftragt, sind bis 14 Tage vor Beginn der Wahlzeitraums Briefe durch den Wahlausschuss an alle wahlberechtigten Studierenden zu verschicken mit dem folgenden Inhalt: Ein Anschreiben mit Informationen zur Wahl inklusive einem Link und QR-Code zu einer Liste der Kandidierenden, inklusive dem Verweis auf die Möglichkeit zur Wahl an den Wahllokalen unter Vorlage dieser Unterlagen, Stimmzettel, Wahlschein, Rückumschlag und ein separater Briefumschlag für den Stimmzettel.
- (2) Bei Stimmabgabe per Briefwahl wird muss der ausgefüllte Stimmzettel gemeinsam mit dem Wahlschein an den Wahlausschuss geschickt werden. Entsprechende Briefe müssen den Wahlausschuss bis zum letzten Tag der Wahl erreichen.

§ 30 Auszählung der Stimmen

- (1) Für die Auszählung der Stimmen zu den Wahlen zu den Organen der Fachschaften gilt § 16 dieser Wahlordnung entsprechend.
- (2) § 16 Abs. 8 dieser Wahlordnung findet keine Anwendung.

§ 31

Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- (1) Die Wahlergebnisse sind unverzüglich nach ihrer Auszählung durch Aushang am Mitteilungsbrett des AStA und an den Mitteilungsbrettern der teilnehmenden Fachschaften bekannt zu geben. Die Wahlergebnisse sind auch in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“ bekannt zu geben.
- (2) Finden die Wahlen zu den Organen der Fachschaften gemeinsam mit der Wahl zum Studierendenparlament statt, gilt § 17 dieser Wahlordnung entsprechend.
- (3) In der Bekanntgabe ist die Einspruchsfrist gemäß § 35 Abs. 2 konkret zu benennen.

IV. Gemeinsamer Wahlausschuss

§ 32

Organisation

- (1) Der Wahlausschuss der Studierendenschaft und der Wahlausschuss der FSRK können einen „gemeinsamen Wahlausschuss“ bilden, der die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Organen der teilnehmenden Fachschaft gemeinsam organisiert und durchführt.
- (2) Der gemeinsame Wahlausschuss muss mindestens sieben Mitglieder haben. Der*Die Vorsitzende des Wahlausschusses der Studierendenschaft führt den Vorsitz im gemeinsamen Wahlausschuss. Der*Die Vorsitzende des Wahlausschusses der FSRK führt den stellvertretenden Vorsitz.
- (3) Die Regelung dieser Wahlordnung über die Aufwandsentschädigung gilt nur für den Wahlausschuss der Studierendenschaft.
- (4) Amtierende Mitglieder in den Organen der Fachschaften dürfen Mitglieder im gemeinsamen Wahlausschuss sein, wenn sie für die von diesem Ausschuss auszurichtenden Wahlen nicht kandidieren. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mitglieder des AStA.

§ 33

Wahlverfahren

- (1) Für die Durchführung und Organisation der gemeinsamen Wahlen sowie für den gemeinsamen Wahlausschuss gilt diese Wahlordnung sinngemäß.
- (2) Für das Wahlverfahren in den Fachschaften gilt Abschnitt III dieser Ordnung für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften.

V. Wahlprüfung, Wahlabbruch und Wahlwiederholung

§ 34

Zuständigkeit für die Wahlprüfung

- (1) Über die Gültigkeit der Wahl zum Studierendenparlament entscheidet der Wahlprüfungsausschuss gemäß § 5 a dieser Wahlordnung. Über die Gültigkeit der Wahlen zu den Organen der Fachschaften entscheidet der Schlichtungsrat gemäß § 24 der Satzung der Studierendenschaft. Über die Gültigkeit der Wahlen zu Organen der Fachschaft, die zusammen mit den Wahlen zum Studierendenparlament von einem Wahlausschuss gemäß § 32 oder § 5 Abs. 8 dieser Wahlordnung durchgeführt werden, entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Die Mitglieder des Schlichtungsrates gemäß Abs. 1 Satz 2 dürfen nicht Kandidierende der zu prüfenden Wahl oder Mitglieder des Wahlausschusses gemäß § 21 oder § 22 dieser Wahlordnung sein.
- (3) Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses bzw. des Schlichtungsrates sind bei der Prüfung der Wahl zur Neutralität und zur Unabhängigkeit verpflichtet. Sie unterliegen nur den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Studierendenschaft und dieser Wahlordnung.

§ 35

Das Wahlprüfungsverfahren nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahl ist mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses unbeschadet eines Wahlprüfungsverfahrens gültig.

- (2) Gegen die Gültigkeit der Wahl können Wahlberechtigte bis zum siebten Tag, 12 Uhr, nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim entsprechenden Wahlausschuss Einspruch erheben.
- (3) Wird die Feststellung des entsprechenden Wahlergebnisses vom Wahlprüfungsausschuss oder vom Schlichtungsrat für ungültig erachtet, so ist sie von diesem aufzuheben und neu festzustellen.
- (4) Die Wahl ist ganz oder teilweise für ungültig zu erklären, wenn die wesentlichen Bestimmungen über die Wahlvorbereitungen, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass sich dies nicht auf die Sitzverteilung im Studierendenparlament oder in den Organen der teilnehmenden Fachschaften ausgewirkt haben kann.
- (5) Wird das Ausscheiden eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes oder eines Organs der teilnehmenden Fachschaft angeordnet, scheidet das Mitglied aus, sobald der Beschluss des Wahlprüfungsausschusses bzw. des Schlichtungsrates unanfechtbar oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt worden ist. Die Rechtswirksamkeit der bisherigen Tätigkeit wird durch das Ausscheiden nicht berührt.
- (6) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, ist sie unverzüglich in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen. Für den Fall der Teilungültigkeit kann das Studierendenparlament oder das entsprechende Organ der Fachschaft für die Durchführung der Neuwahl oder der Nachwahl kürzere Fristen für eine ordentliche Wahl mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließen.
- (7) Unbeschadet einer Ungültigkeitserklärung nach Abs. 6 bleibt das bisherige Studierendenparlament bis zur Konstituierung des neuen Studierendenparlamentes im Amt, dies gilt auch für die Organe der Fachschaften.
- (8) Über die Feststellungen eines Wahlprüfungsverfahrens ist ein Bericht zu verfassen, der die Begründungen für diese Feststellungen ausführen muss.
- (9) Für den Fall, dass in einem Wahlprüfungsverfahren die (Teil-)Ungültigkeit einer oder mehrerer Wahlen festgestellt wird, gelten § 35 a Abs. 5 und 6 entsprechend. Ebenso gilt in diesem Fall § 35 a Abs. 7, mit Bezug auf Abs. 1 bis 6, entsprechend.

§ 35 a

Abbruch der Wahl zum Studierendenparlament

- (1) Über einen Abbruch der Wahl zum Studierendenparlament bestimmen der zuständige Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss unabhängig voneinander. Dafür müssen der Wahlausschuss mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder und der Wahlprüfungsausschuss einstimmig einen solchen Beschluss fassen. Ein Abbruch der Wahl kann beschlossen werden, wenn gegen allgemeine Wahlgrundsätze oder Regelungen dieser Ordnung in so hohem Maße verstoßen wurde, dass die Mängel gemäß § 35 Abs. 4 zur Aufhebung dieser Wahl und damit zu Neuwahlen führen würden.
- (2) Ein Beschluss nach Abs. 1 muss auf einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erfolgen. In der Wahlwoche darf zusätzlich zur Textform auch mündlich oder telefonisch zur Sitzung eingeladen werden. Dabei ist sicher zu stellen, dass jedes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses über den Termin der Sitzung in Kenntnis gesetzt wird.
- (3) Im Falle des Abbruchs ist der Wahlausschuss dafür verantwortlich,
 1. alle in Zusammenhang mit der Wahl entstandenen Unterlagen sicher aufzubewahren und auf Verlangen den zuständigen Organen und Gremien der Studierendenschaft zur Prüfung der abgebrochenen Wahl zur Verfügung zu stellen,
 2. den Abbruch der Wahl unverzüglich zu veröffentlichen sowie
 3. die Entfernung der Wahlwerbung zu veranlassen.
- (4) Der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss verfassen im Falle des Abbruchs jeweils einen Bericht über den Verlauf der abgebrochenen Wahl, der außerdem die Begründung für den Abbruch ausführen muss.
- (5) Im Falle eines Abbruchs bleiben die aktuellen Mitglieder des Studierendenparlamentes weiter im Amt. Das Studierendenparlament ist dafür verantwortlich, unverzüglich einen neuen Wahltermin festzulegen. Für die Wiederholung der Wahl werden die Regelungen der Wahlordnung entsprechend angewendet. Dabei entfallen die Fristen aus § 5 Abs. 1 Satz 2 und § 8 Abs. 2 Satz 2. Der erste Tag der Neuwahl hat spätestens 60 Tage nach dem Abbruch stattzufinden unter Verkürzung der Fristen. Die Regelungen von § 3 Abs. 3 bleiben davon unberührt und können zu einer Fristverlängerung führen.

- (6) Die Wahllisten bleiben bei einem Wahlabbruch unverändert. Die Wahlvorschläge nach § 10 behalten ihre Gültigkeit bei und sind nicht noch einmal einzureichen. Das selbe gilt auch für die Erstellung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten nach § 8. Die Wahlzeitung nach § 7, die für die abgebrochene Wahl verwendet wurde, wird unverändert für die Wiederholung der Wahl übernommen. § 7 Abs. 2 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (7) Im Falle eines Abbruchs der Wahl zum Studierendenparlament, die gemeinsam mit Wahlen zu den Organen von Fachschaften gemäß § 32 oder § 5 Abs. 8 durchgeführt wurde, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend für den Abbruch dieser Wahlen zu den Organen von Fachschaften. Wahlen zu Organen der Fachschaften gemäß Satz 1, die demnach nicht abgebrochen werden, sind entsprechend den Regelungen dieser Wahlordnung weiter durchzuführen.

§ 35 b

(Teil-)Ungültigkeitserklärung der Wahl vor Bekanntmachung der Wahlergebnisse

- (1) Über eine Ungültigkeit oder Teilungültigkeit der Wahl zum Studierendenparlament vor Bekanntmachung des Wahlergebnisses bestimmen Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss während der Auszählung unabhängig voneinander. Dafür müssen beide Gremien mit den anwesenden Stimmberechtigten einstimmig die Ungültigkeit der Wahl beschließen. Eine Ungültigkeit der Wahl kann beschlossen werden, wenn gegen allgemeine Wahlgrundsätze oder Regelungen dieser Ordnung in so hohem Maße verstoßen wurde, dass die Mängel gemäß § 35 Abs. 4 zur ganzen oder teilweisen Ungültigkeit dieser Wahl und damit zu Neuwahlen oder zu einer Teilwiederholung der Wahl führen würden.
- (2) Für den Fall der (Teil-)Ungültigkeitserklärung von Wahlen vor Bekanntmachung des Wahlergebnisses gelten § 35 a Abs. 2 bis 7 entsprechend.

VI. Allgemeine Bestimmungen

§ 36

Unterstützung für Kandidierende und Wahllisten

- (1) Wahllisten für die Wahl zum Studierendenparlament erhalten für eine ausgewogene Wahlwerbung eine finanzielle Unterstützung von höchstens 50 Euro für die Anfertigung von Druckerzeugnissen und die Anschaffung von Werbematerialien.
- (2) Eine weitere Unterstützung kann aufgrund eines StuPa-Beschlusses gewährt werden. Diese Unterstützung darf jedoch nicht unverhältnismäßig hoch sein und darf Kandidierende und Wahllisten nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Es ist den Fachschaften freigestellt, entsprechendes für die Wahlen zu den Organen der Fachschaften beschließen.
- (4) § 6 Abs. 4 dieser Wahlordnung findet entsprechend Anwendung.

§ 37

Gemeinsame Wahlen mit den Organen der Hochschule

- (1) Die Wahlen zum Studierendenparlament und/oder zu den Organen der Fachschaften können gemeinsam mit den Wahlen zu den Gremien der Hochschule durchgeführt werden.
- (2) Die entsprechenden Wahlausschüsse können diese Wahlen gemeinsam durchführen und organisieren.

§ 38

Änderung der Wahlordnung

- (1) Eine Änderung dieser Wahlordnung kann nur auf einer Sitzung des Studierendenparlamentes behandelt werden, die gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft einberufen wurde.
- (2) Eine Änderung dieser Wahlordnung bedarf gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft der Mehrheit der Mitglieder des StuPa.
- (3) Sind die Belange der Fachschaften von dieser Änderung betroffen, ist vorher die FSRK anzuhören.

§ 39

Veröffentlichung der Wahlordnung

- (1) Diese Wahlordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.
- (2) Des Weiteren erfolgt die Bekanntgabe dieser Wahlordnung auch in den „Mitteilungen der Studierendenschaft“ als nichtamtliches Informationsmedium der Studierendenschaft.

§ 40

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Wahlordnung der Studierendenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.
- (2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 02.06.2021 und der Genehmigung des Rektorats vom 02.05.2023.

Wuppertal, den 04.05.2023

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff